

Stadt, Markt-Gemeindeamt Sattledt

Sattledt am 26.01.1988

Pol. Bezirk Wels-Land

RSa

Tel.: 07244/254 - 255

Zl.: 13/131- 9/19 88 - Pol.

Gegenstand: Bauvorhaben a) Wohnhaus, b) Ölfeuerung

Grundstück Nr. 1412/11

KG Sattledt I

Bezug: Ihr Ansuchen vom 13.11.1981

An Herrn/Frau  
Wolf Eltjo u. Anna  
4642 Sattledt 222

## Bescheid

Auf Grund des Ergebnisses des am 20.11.1981 durchgeführten Lokalaugenscheins  
über Ihr Ansuchen vom 13.11.1981 ergeht folgender

### Spruch

I. Gemäß § 57 Abs. 6 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, wird für das Bauvorhaben

- a) Neubau eines vollunterkellerten, eingeschößigen Wohnhauses ohne Dachgeschöfbaus mit einer Kleingarage.
- b) Einbau einer Ölfeuerungsanlage mit Lagerung von ca. 9.000 l Heizöl Extra-leicht.

die

### Benützungsbewilligung

unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Die in Kopie beigelegte Niederschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.
- 2) Die in der Niederschrift angeführten Mängel sind zu beheben:  
Zu a) Pkt. 1  
Zu b) Pkt. 1
- 2) Die Fristen für die Mängelbehebung wurden wie folgt festgelegt und sind einzuhalten:  
Zu a) Pkt. 1 bis 01.03.1982  
Zu b) Pkt. 1 bis 01.03.1982

~~Die Auflagen sind durch den Ansuchensteller zu befolgen.~~ Die ordnungsgemäße Erfüllung der Auflagen ist dem  
Gemeindeamt anzuzeigen.

II. Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde Sattledt einzuzahlen:

- a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1975, LGBl. /  
 Tarifpost 22 S. 143,--  
 Tarifpost 23 b. S. 150,--
- b) Kommissionsgebühren nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1975, LGBl. 74/1975.  
 für angefangene halbe Stunden X Amtorgane S. 76,--
- c) Barauslagen nach § 76 AVG für

S. 369,--

Somit insgesamt

### Begründung

Zu I.:

~~Beim Lokalaugenschein über Ihr Ansuchen um Benützungsbewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben wurden keine Mängel festgestellt. Es war daher die Benützungsbewilligung zu erteilen.~~

Beim Lokalaugenschein über Ihr Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung über das gegenständliche Bauvorhaben wurden folgende Mängel festgestellt:

Siehe beiliegende Niederschrift.

Die festgestellten Mängel hindern zwar nicht die Erteilung der Benützungsbewilligung, deren Behebung war aber unter Fristsetzung aufzutragen.

Zu II.:

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben ist in den angeführten Gesetzstellen begründet.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S. 120,-- zu stempeln.

1 Zahlschein

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Finanzamt Wels, Bewertungsstelle,  
4600 Wels, Dragonerstraße.



Der Bürgermeister:

FA 27. JAN 1988  
Nr. 222 *ku*

27. JAN 1988

Postaufgabebuch  
Nr. 223 *ku*

~~Stadtkommission~~-Gemeindeamt Sattledt

Pol. Bezirk Wels-Land, Oö.

Zl.: Bau 153-9/38-1972  
Bau 6/671-0/3-1973



## Niederschrift

über den Ortsaugenschein im Benützungsbewilligungsverfahren  
aufgenommen in Sattledt 222

am 20.11.1981

Leiter der Amtshandlung: Oberegger Otto, GemSchr. und zugleich Schriftführer.  
Sonst mitwirkende amtliche Organe: Ing. Lambert Hämbuchner, vom Bezü Bauamt Wels  
als bautechnischer Amtssachverständiger.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Antragsteller (Bauwerber): Herr/Frau Eltjo und Anna Wolf, Sattledt 222  
Grundeigentümer / Miteigentümer: wie Bauwerber  
Bauführer: Ist nicht erschienen.

Gegenstand der Amtshandlung ist der mit der Ladung vom 16.11.1981  
gemäß § 77 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, anberaumte Lokalaugenschein über das Ansuchen ~~des~~ der  
Frau Anna Wolf, 4642 Sattledt 222

vom 13.11.1981 um Erteilung der ~~der~~ Benützungsbewilligung für

- A) Neubau eines vollunterkellerten, eingeschößigen Wohnhauses ohne Dachgeschoßausbau mit einer Kleingarage;
- B) Einbau einer Ölfeuerungsanlage mit Lagerung von ca. 9.000 l Heizöl extra-leicht.

Zu Pkt. A:

- 1) Die Garagenfenster, die aus Holz bestehen, sind garagenseitig mit einer nicht brennbaren Konstruktion mit Drahtglasverglasung zu schützen.

Zu Pkt. B:

- 1) Das Tankattest, das Leistungsattest und die Bescheinigung des Baumeisters über die Öllagerwanne sind dem Gemeindeamt Sattledt zu Einsichtnahme vorzulegen.

Die Amtshandlung wurde um            Uhr begonnen.

~~A) Befund und Gutachten~~

~~1. Bei der Überprüfung gemäß § 57 Oö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, wurden keine Mängel festgestellt, gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung bestehen daher keine Bedenken.~~

~~2. Bei der Überprüfung gemäß § 57 Oö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, sind nur Mängel hervorgekommen, die eine ordnungsgemäße Benützung des Baus nicht hindern, gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:~~

Der Vorschreibung unter Pkt. A/1 ist umgehend zu entsprechen und die Erfüllung dem Gemeindeamt bis spätestens 1.3.1982 unaufgefordert zu melden.

Die Atteste und Bescheinigungen sind ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

Der Rauchfangkehrermeister hat sich vor Beginn der Verhandlung entfernt und erklärt, daß er seinen Befund dem Gemeindeamt übersenden wird.

Weitere Beteiligte sind zur Verhandlung nicht erschienen. Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet. Das Ergebnis der Verhandlung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vor mir:  
I.A.

G.g.

Dauer der Amtshandlung:

Eine halbe Stunde,  
zwei Amsorgane

Einen Zahlschein für die Kommissionsgebühren übergeben. (S. 80, --)  
S. 200, -- in bar entrichtet für Ansuchen und Niederschrift. (Spl. Geb.)

**GESEHEN!**

Der Bürgermeister